

Eltern werden zur Kasse gebeten

Das neue Volksschulgesetz ermöglicht es Schulen, den Eltern die Deutschnachhilfe für ihre Kinder zu verrechnen. Beim Bundesgericht ist dagegen eine Beschwerde eingegangen – obwohl diese Praxis bereits heute angewendet werden kann.

MICHÈLE VATERLAUS

FRAUENFELD. Die Primarschulgemeinde Romanshorn will Eltern an den Kosten beteiligen, wenn deren Kinder zusätzlichen Deutschunterricht benötigen. Ab August 2017 sollen sie einen Pauschalbeitrag von 500 Franken bezahlen. Der Beitrag entfällt aber, wenn das Kind im Vorfeld die Spielgruppe zweimal wöchentlich besucht hat. Romanshorn führt damit eine Praxis ein, die mit dem neuen Thurgauer Volksschulgesetz zwar rechtens wäre, aber umstritten ist.

Das neue Volksschulgesetz hat der Grosse Rat zu Beginn des Jahres verabschiedet. Dieses gibt Schulen das Recht, «in besonderen Fällen» von Eltern eine Kostenbeteiligung für die Deutschnachhilfe zu verlangen, wenn die Kinder zu wenig gut Deutsch sprechen. Gegen diesen Beschluss ist beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht worden. «Ein soziales Grundrecht unserer Bundesverfassung garantiert jedem Kind das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht», sagt Valentin Huber. Er ist einer der vier Privatpersonen, welche die Beschwerde eingereicht haben. Stelle die Schule den Unterricht in Rechnung, dann sei das nicht mit diesem höherrangigem Bundesrecht vereinbar.

Kritik kam schon früh

Bereits nach der Gesetzesrevision wurde kritisiert, dass dieser Gesetzesartikel verfassungswidrig sei. Regierungsrätin Monika Knill, Departement für Erziehung und Kultur, erklärte bereits damals, man habe den Artikel im Gesetz aufgenommen, da es in Schulgemeinden Fälle gebe, bei denen Kinder in der Schweiz geboren wurden und sich die Eltern nicht um deren sprachliche Integration bemühen. Der Grosse Rat und die vorberatende Kommission hätten sich aber bewusst für eine Kann-Formulierung und für den Zusatz «in be-

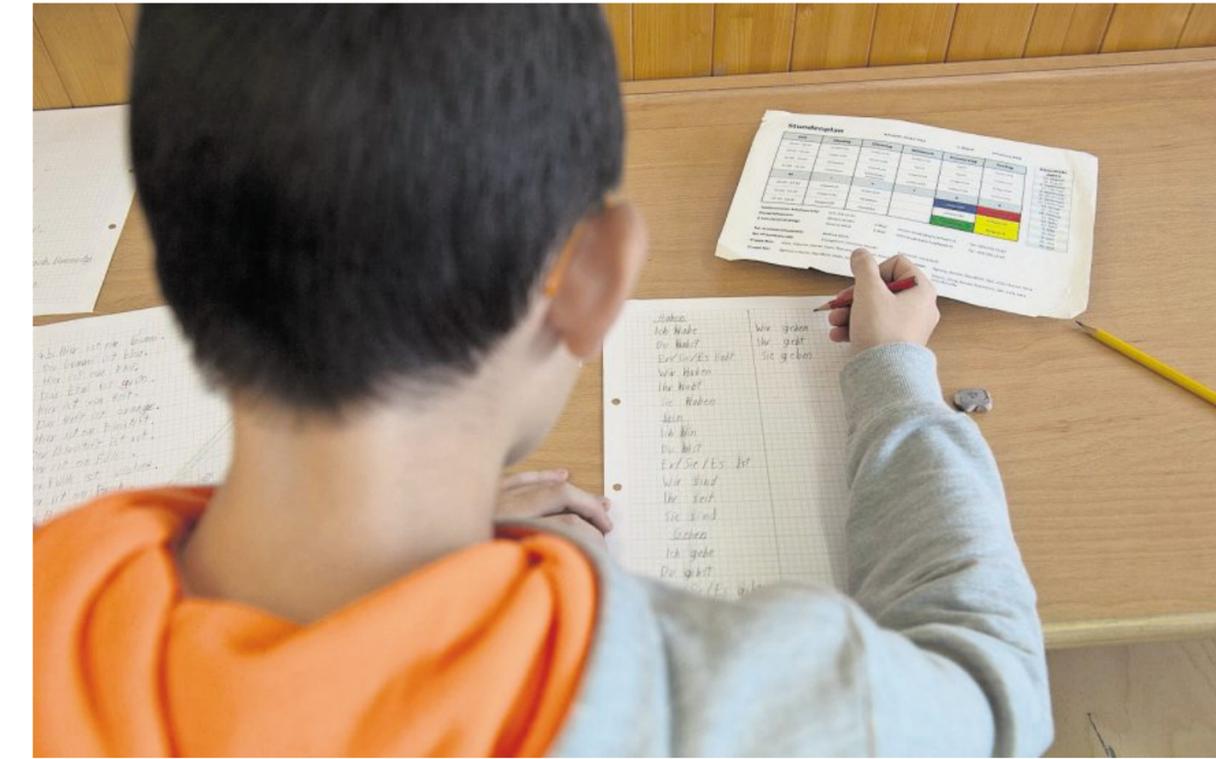


Bild: Ralph Ribl

Kann ein Kind zu schlecht Deutsch, können Schulen die entsprechende Nachhilfe den Eltern in Rechnung stellen.

sonderen Fällen» ausgesprochen, wie sie gegenüber unserer Zeitung sagte. Doch auch die Formulierung kritisieren die Beschwerdeführer.

Willkür befürchtet

Valentin Huber stellt die Frage, wer entscheide, was denn ein «besonderer Fall» sei und wann ein Kind genügend gut Deutsch spreche. «Wir fragen uns, ob auch jedes Kind gleich behandelt wird.» Denn ob Eltern zur Kasse gebeten werden oder nicht, liege im Ermessen der jeweiligen Schulbehörde – und jede Schulbehörde würde wohl wieder anders urteilen. Unterstützung in dieser Kritik bekommt er von Beat W. Zemp, Präsident des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH).

Der Verband hatte noch im November in Betracht gezogen,

selbst eine Beschwerde einzureichen. Hat sich dann aber dagegen entschieden, weil die Kantonssektion Bildung Thurgau aus guten Gründen nicht als Beschwerdeführer auftreten wollte, wie Zemp sagt. «Der Gesetzesartikel betrifft in erster Linie Eltern und nicht Lehrer.» Dennoch ist Zemp froh, dass durch

Sistiert

Gesetz tritt erst am 1. August in Kraft

Die Beschwerde gegen die Änderung des Volksschulgesetzes ist beim Bundesgericht derzeit sistiert. Der Grund dafür ist, dass das Gesetz erst am 1. August 2016 in Kraft tritt. (mvl)

die Beschwerde geprüft wird, ob der Artikel verfassungskonform ist oder nicht. «Ich sehe vor allem Hürden bei der Umsetzung», sagt er. «Wie will man Willkür verhindern?», fragt er sich, wie es bereits Huber getan hat.

Anne Varenne, Präsidentin von Bildung Thurgau, sagt: «Wir haben keinen Beschluss gefasst. Doch an der Delegiertenversammlung war der Tenor dahingehend, dass den Eltern eine Kostenbeteiligung auferlegt werden kann, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, dem Kind vor Schuleintritt ausreichend Deutsch beizubringen.» Mit zumutbar sei gemeint, dass das Angebot kostenlos und vor Ort bestehen muss. «Das ist in vielen Gemeinden nicht der Fall», sagt sie. «Von daher erzeugt das Gesetz auch einen gewissen Druck auf die Gemeinden, sol-

che Angebote zu schaffen. Das würden wir begrüßen.»

Verordnung lässt es bereits zu

Die Primarschulgemeinde Romanshorn stützt ihren Beschluss, von Eltern für zusätzlichen Deutschunterricht einen Kostenbeitrag zu verlangen, aber nicht auf das neue Volksschulgesetz. «In der bestehenden Verordnung steht, dass Massnahmen wie Deutsch als Zweitsprache in der Regel unentgeltlich sind», sagt Schulpräsident Hanspeter Heeb. «Diese Formulierung schliesst nicht aus, dass in Ausnahmefällen der zusätzliche Unterricht auch für kostenpflichtig erklärt werden kann.»

So ist es einigen Schulgemeinden im Thurgau bereits gang und gäbe, für Deutschnachhilfe Rechnungen an die Eltern zu schreiben.

Steuerabzug von Bussen soll nicht möglich sein

FRAUENFELD. Ein Vorstoss im Bundesparlament hat eine ausdrückliche Regelung der steuerlichen Behandlung von Bussen und anderen finanziellen Sanktionen bei Unternehmen gefordert. Diese will der Bundesrat nun gesetzlich verankern. Im Grundsatz ist der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit der vorgeschlagenen Neuerung einverstanden, wie er in seiner Vernehmlassungsantwort an das eidgenössische Finanzdepartement schreibt.

Klare gesetzliche Grundlage

Die steuerliche Behandlung von Bussen und finanziellen Verwaltungsanktionen bei Unternehmen ist bisher nicht geregelt. Eine Regelung besteht einzig für Steuerbussen, die von den Steuern nicht abgezogen werden dürfen. In der Lehre und Praxis ist die Frage umstritten. Die Vernehmlassungsvorlage stellt die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen auf eine klare gesetzliche Grundlage. Finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, das heisst Bussen, Geldstrafen oder finanzielle Verwaltungsanktionen mit Strafzweck, sollen künftig explizit nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Dies soll neu auch für Prozesskosten in Strafverfahren gelten, die zu einer Verurteilung führen. Steuerlich abzugsfähig sind aber weiterhin gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck.

Strafe soll Strafe sein

Der Regelung, dass Bussen, Geldstrafen und Verwaltungsanktionen mit Strafcharakter steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen, stimmt der Regierungsrat zu, wie er in einer Mitteilung schreibt. Er begrüsst auch, dass Unternehmen, juristische Personen und selbständig Erwerbende diesbezüglich gleich behandelt werden. Nicht vorbehaltlos Ja sagt er zur allgemeinen Nichtabzugsfähigkeit von Prozesskosten, die mit den Sanktionen verbunden sind. Dies deshalb, weil es in der Praxis schwierig sein dürfte zu ermitteln, welcher Teil der Prozesskosten einer Sanktion zuzuordnen ist. Im Grundsatz erachtet es der Regierungsrat aber als richtig, Aufwendungen für Sanktionen mit Strafcharakter nicht zum Abzug zuzulassen.

Der Regierungsrat lehnt es jedoch ab, das Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden, steuerlich nicht abgezogen werden können. «Es wäre in der Veranlagungspraxis sehr schwierig zu bestimmen, welche Aufwendungen des Unternehmens im Zusammenhang mit einem Delikt stehen und welche nicht», begründet er. Die Regierung begrüsst hingegen, dass Bestechungsgelder an Private steuerlich nicht abgezogen werden können. (red.)

RICHTIG

Für eine «miserable Idee» hält der Wahlforscher Andreas Kohlsche die Trennung der Thurgauer Regierungsrats- und Grossratswahlen. In der Ausgabe von gestern wurde fälschlicherweise geschrieben, er kritisiere die Zusammenlegung der beiden Wahlen; diese würde nach seiner Schätzung die Stimmbeteiligung um 2 bis 5 Prozent erhöhen, was Kohlsche positiv wertet. (red.)

Wandern auf dem Fabelweg

STECKBORN. Der Verein Thurgauer Wanderwege lädt am Sonntag, 17. April, zu einer Wanderung von rund drei Stunden Marschzeit auf dem Fabelweg ein. Die Wanderung beginnt am Bahnhof in Steckborn. Abmarsch ist um 10.15 Uhr. Der Fabelweg führt nach Ermatingen, ist elf Kilometer lang und für Kinder und Familien gut geeignet. Zudem bietet der Weg herrliche Aussichten auf den Untersee. Die Teilnahme steht allen Interessierten ohne Voranmeldung offen.

Auskunft über die Durchführung erteilt am Vortag ab 14 Uhr für alle Netzgruppen die Nummer 1600. (red.)

Zweites Leben für alte Kleider

FRAUENFELD. Im Thurgau landen jetzt wieder rot-weiße Textild-Säcke in den Haushaltungen. Vom 25. bis 28. April werden sie wieder eingesammelt. Ob weiterhin getragen, zu Putzlappen oder Dämmstoffen verarbeitet: Für 95 Prozent der Textilien beginnt ein Ressourcen-schoner Nachhaltigkeitsprozess. (red.)

Jedem sein Wunschkaminfeger

Im Thurgau soll das Kaminfegermonopol fallen, verlangt ein parlamentarischer Vorstoss. Die Branche selber hat nichts dagegen. Der Thurgau wäre der zehnte Kanton mit liberalisiertem Kaminfegerdienst.

CHRISTIAN KAMM

FRAUENFELD. Die Motion ist politisch breit abgestützt. Je ein Kantonsrat von FDP, CVP, BDP, SVP und SP haben den Vorstoss zur Liberalisierung des Kaminfegerwesens gemeinsam lanciert. 37 weitere Parlamentarier unterzeichneten ihn.

Im ganzen Kanton tätig

Gestern erhielten die Motionäre Unterstützung von unerwarteter Seite: Auch die Thurgauer Kaminfeger sind dafür, ihr historisch gewachsenes Monopol zugunsten eines freien Marktes aufzugeben.

Die heutige gesetzliche Regelung schreibt vor, dass die Thurgauer Gemeinden den Kaminfegerdienst alle vier Jahre öffentlich ausschreiben und dann als Monopolaufgabe an einen Anbieter vergeben. Im liberalisierten Markt könnte jeder der 16 hiesigen Kaminfegerbetriebe im ganzen Kantonsgebiet tätig sein. Umgekehrt wären dafür die Gebäudeeigentümer frei in der Wahl ihres Wunschkaminfegers.



Bild: Archiv

Hauseigentümer sollen den Kaminfeger frei wählen können.

Dass die Thurgauer Kaminfeger die Einführung des freien Marktes befürworten, hat vor allem mit den positiven Erfahrungen in anderen Kantonen zu tun. Zürich und Schaffhausen etwa hätten den Systemwechsel schon vor Jahren vollzogen, sagt Karl Sauter, Beisitzer im Vorstand des Thurgauer Kantonalverbandes, auf Anfrage. «Und es funktioniert sehr gut.» Allerdings sind die Kaminfeger der Mei-

nung, dass die Zulassung auch nach erfolgter Liberalisierung an gesetzliche Vorgaben, wie etwa das Meisterdiplom, gebunden werden müsste.

Grosse Kundentreue

Der Übergang zum freien Markt mache auch deshalb Sinn, weil es den Kaminfeger alten Stils ohnehin nicht mehr gebe, sagt Karl Sauter weiter. «Weil sich fossile Brennstoffe in der Defen-

sive befinden, haben wir einen Arbeitsrückgang.» Aus diesem Grund müsse mancher Kaminfeger auf andere Arbeitsfelder, etwa Lüftungen, ausweichen. «Ich selber betreue in fünf Gemeinden auch noch den Brandschutz.»

Zudem ist die Wahrscheinlichkeit klein, dass nach einer Liberalisierung des Kaminfegerwesens auf dem Markt die grosse Unruhe ausbricht. Zwar habe es beispielsweise im Fall Schaffhausen anfangs einige Veränderungen bei der Wahl des Anbieters gegeben, weiss Sauter. Aber 98 Prozent jener, die wechselten, seien anschliessend wieder zurückgekommen.

Eher steigende Preise

Und wie sieht es auf der Kundenseite aus? Hoffnungen, dass die Preise purzeln oder gar ein Preiskampf ausbrechen könnte, sind fehl am Platz. Im Gegenteil: «Die Preise werden eher steigen», prognostiziert Sauter. Denn für die Kaminfegerbetriebe steige der Aufwand. «Wir müssten künftig offerieren und Kunden requirieren.»